

Geschäftsordnung

Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der KSB erlässt auf der Grundlage seiner Satzung § 5 eine Geschäftsordnung mit folgendem Wortlaut:

Die Geschäftsordnung gilt für:

- a) die Kreissporttage
- b) die Hauptausschusstagungen
- c) die Präsidiumstagungen
- d) die Vorstandstagungen

§ 2 Anträge

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Kreissportbundes und dessen Organe.
2. Soweit die Frist und Form zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und eine schriftliche Begründung enthalten.
4. Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des §12 der Satzung des KSB.

§ 3 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge zu Fragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, gelten als Dringlichkeitsanträge.
2. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
3. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten, einem Vizepräsidenten bzw. einem Beauftragten des Präsidiums (Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
3. Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Redezeit kann entsprechend der Situation begrenzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat das Recht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, jederzeit zu unterbrechen.
3. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
4. Zu jedem Punkt der Tagesordnung darf der gleiche Redner nur einmal sprechen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Der Kreissporttag bzw. die Hauptausschusstagung des KSB Landkreis Leipzig sind nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Das Präsidium bzw. der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Ergänzungs- und Änderungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn sie von 50 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefordert werden.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.
9. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Beim Kreissporttag erfolgt die Abstimmung mit der Stimmkarte.

§ 8 Versammlungsprotokoll

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle über Präsidiums- und Vorstandstagungen sind den jeweiligen Mitgliedern zuzusenden. Die Protokolle über Hauptausschusstagungen bzw. Kreissporttage liegen zur Einsichtnahme beim KSB.
2. Die Richtigkeit der Protokolle ist durch den Protokollführer und dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten zu bestätigen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 02.04.2009 in Kraft.